

Verordnung des Regierungsrates über die Verwaltungskostenbeiträge an die AHV/IV/EO/FL * (VKBV)

vom 6. Dezember 1982 (Stand 1. Januar 2019)

§ 1

¹ Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO- und FL-Beiträgen beträgt unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen 5 %. *

§ 2

¹ Arbeitgeber, die eine geordnete Lohnbuchhaltung führen, der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einwandfreie Lohnbescheinigungen einreichen und ihre Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllen, haben Anspruch auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz von: *

Verwaltungskostenansatz	Lohnsumme von Fr.	Lohnsumme bis Fr.
3,0 % *	1.–	100 000.–
2,5 %	100 001.–	500 000.–
2,25 %	500 001.–	1 000 000.–
2,0 %	1 000 001.–	1 500 000.–
1,75 %	1 500 001.–	2 500 000.–
1,5 %	2 500 001.–	5 000 000.–
1,4 %	5 000 001.–	10 000 000.–
1,3 %	10 000 001.–	20 000 000.–
1,2 %	20 000 001.–	30 000 000.–
1,1 %	30 000 001.–	50 000 000.–
1,0 %	über 50 000 000.– *	

² Massgebend ist die Jahres-Lohnsumme.

³ Die kantonale AHV-Ausgleichskasse kann den Arbeitgebern gemäss Absatz 1 eine weitere Reduktion der Verwaltungskostenbeiträge von 0,2 % gewähren, wenn der Datenaustausch mit der Ausgleichskasse in elektronischer Form erfolgt. *

§ 3

¹ Arbeitgeber mit Zweigbetrieben haben unter der Voraussetzung von § 2 Absatz 1 auch dann auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz Anspruch, wenn für die Zweigbetriebe einzeln abgerechnet wird. Massgebend ist die Lohnsumme des Gesamtbetriebes.

² Diese Regelung gilt auch für öffentliche Verwaltungen und Betriebe.

§ 4

¹ ... *

² Selbständigerwerbende sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die ihre Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllen, haben Anspruch auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz von: *

Verwaltungskostenansatz	Massgebendes Einkommen von Fr.	Massgebendes Einkommen bis Fr.
4 %	20 001.–	30 000.–
3,5 %	30 001.–	40 000.–
3 %	40 001.–	50 000.–
2,5 %	50 001.–	80 000.–
2 %	80 001.–	100 000.–
1,5 %	über 100 000.–	

§ 5

¹ Im Minimum kommt bei jeder Stufe der Höchstbeitrag der Vorstufe zur Anwendung.

² Ergeben sich beim Übergang von einer Stufe zur anderen Grenzfälle, entscheidet die Ausgleichskasse.

§ 6

¹ Nichterwerbstätige, die ihre Abrechnungs- und Zahlungspflichten erfüllen, haben Anspruch auf einen reduzierten Verwaltungskostenansatz von: *

Verwaltungskostenansatz	Vermögen bzw. Renteneinkommen ab Fr.
3 % *	300 000.–

§ 7

¹ Falls ein Mitglied die Voraussetzungen für einen reduzierten Verwaltungskostenansatz nicht mehr erfüllt, kann die Ausgleichskasse die Reduktion teilweise oder ganz aufheben.

§ 8

¹ Diese Verordnung ersetzt den Regierungsratsbeschluss über die Neufestsetzung der Verwaltungskosten-Ansätze an die AHV/IV/EO vom 15. Januar 1973. Sie tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	06.12.1982	01.01.1983	Erstfassung	keine Angabe
Erlasstitel	03.07.2018	01.01.2019	geändert	27/2018
§ 1 Abs. 1	03.07.2018	01.01.2019	geändert	27/2018
§ 2 Abs. 1	15.06.1993	01.01.1993	geändert	24/1993
§ 2 Abs. 1	03.07.2018	01.01.2019	geändert	27/2018
§ 2 Abs. 1, Tabelle, "3,0 %"	03.07.2018	01.01.2019	eingefügt	27/2018
§ 2 Abs. 1, Tabelle, "1,0 %" / "Lohnsumme von Fr."	03.07.2018	01.01.2019	geändert	27/2018
§ 2 Abs. 3	03.07.2018	01.01.2019	eingefügt	27/2018
§ 4 Abs. 1	03.07.2018	01.01.2019	aufgehoben	27/2018
§ 4 Abs. 2	03.07.2018	01.01.2019	eingefügt	27/2018
§ 6 Abs. 1	03.07.2018	01.01.2019	geändert	27/2018
§ 6 Abs. 1, Tabelle, "3 %"	03.07.2018	01.01.2019	eingefügt	27/2018